

Selbsthilfeorganisation für Neurodermitis,  
Allergien, Asthma, Psoriasis, Umwelterkrankungen und Urtikaria

## VEREINSSATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Neurodermitis e.V. Umwelt · Haut · Allergie“ mit Sitz in Boppard – Selbsthilfeorganisation für Neurodermitis, Allergien, Asthma, Psoriasis, Umwelterkrankungen und Urtikaria – und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen. Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Der Zweck des Bundesverbandes

Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dies wird verwirklicht durch:

- Beratung, Hilfe und Informationen bei Neurodermitis, Allergien, Asthma, Psoriasis, Umwelterkrankungen, Urtikaria und weitere Krankheitsbilder
- Erfahrungsaustausch u.a. mit Ansprechpartnern und Online-Meetings
- Hilfestellung bei Anträgen und Widersprüchen
- Information der Öffentlichkeit über die Autoimmunerkrankung Neurodermitis und sämtliche vertretene Krankheitsbilder

Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Bundesverbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder, die über das übliche Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, ist mit Beschluss des Vorstandes festzusetzen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Angehörige der Heilberufe, Schulmediziner, Naturmediziner, Heilpraktiker und selbstständige Pharmazeuten, können ebenso als Mitglieder aufgenommen werden.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder jede juristische Person werden oder Förderer sein.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse enthalten.

Mit der Aufnahme des Mitgliedes erkennt dieses die Vereinssatzung an und gestattet dem Bundesverband, seine Personendaten und die zur Verfügung gestellten Unterlagen in geeigneter Form, entsprechend der jeweils gültigen Datenschutzbestimmung, für vereinsinterne Zwecke zu speichern.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Ausschluss oder freiwilligem Austritt.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind umgehend nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband jeweils allein.

## § 9

### Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und der Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

## § 10

### Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt bei Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11

### Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Auflösung des Vereins

### § 13

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, alle drei Jahre.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

### § 14

#### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann durch ein Mitglied des Bundesverbandes geleitet werden, dass zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt wird. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einen Wahlausschuss bilden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Die Prüfung der Kasse des Bundesverbandes kann auch auf Empfehlung des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Ausnahmen: Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Auflösung und Zweckänderung des Bundesverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist unzulässig.

### § 15

#### Fachausschüsse

Der Vorstand bildet nach Bedarf Fachausschüsse, die dem Vorstand in seinen Amtsgeschäften beratend zur Seite stehen. Gegenstand und Dauer seiner Tätigkeit werden vom Vorstand bei Einrichtung des betreffenden Ausschusses festgelegt.

### § 16

#### Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich an Herzessache Rheinland-Pfalz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.07.2022 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Koblenz unter der Nummer 2650, am 22.12.2022 in Kraft getreten.

Die bisherige Satzung verliert hiermit gleichzeitig ihre Gültigkeit.